



AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen von FA Pyrorob Feuerwerke zur Durchführung von Feuerwerken

§1 Allgemeines

(1) Für Aufträge gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Diese gelten ausschließlich für alle Angebote und Leistungen der Firma Pyrorob-Feuerwerke Inhaber Robert Kistritz.

Entgegenstehende AGB oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

Alle Abweichungen von den AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wurde (per Post oder per E-Mail).

Diese Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§2 Zustandekommen eines Vertrags

(1) Im Falle eines Vertragsschlusses kommt der Vertrag zwischen dem Kunden und mit Pyrorob-Feuerwerke

Robert Kistritz

Theodor-Neubauer-Str.45

06130 Halle/S.

Steuernummer: 110/238/06322

zustande.

Mit der Unterzeichnung des Angebotes (Auftragserteilung) erklärt sich der Auftraggeber mit den AGB einverstanden.

Der Vertrag ist erst bindend, wenn die behördliche Genehmigung der für den Abbrennplatz zuständigen Behörden vorliegt.

Der Auftraggeber kann den Auftrag ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht abändern.

§3 Zahlungsbedingungen und Preise

(1) Alle von Pyrorob Feuerwerke angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.

(2) Alle im Vertrag vereinbarten Preise sind Festpreise ohne weitere Nebenkosten.

(3) Die Entgelte für das Feuerwerk sind in schriftlicher Form verbindlicher Teil des Vertrages.

(4) 50 Prozent des vereinbarten Entgeltes sind bei der Auftragserteilung als Anzahlung zu entrichten.

(5) Wenn nicht anders vereinbart, ist der Vertragspreis innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§5 Auftragsstornierung durch den Kunden oder Pyrorob-Feuerwerke

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag jederzeit schriftlich zu stornieren.

Bei der Stornierung durch den Auftraggeber fallen Kosten an die wie folgt berechnet werden: bis vier Wochen vor dem Abbrenntermin: 25 % des Auftragswertes

bis zwei Wochen vor dem Abbrenntermin: 50 % des Auftragswertes

ab zwei Wochen bis zum Abbrenntermin: 100 % des Auftragswertes

(2) Durch unvorhersehbarer, nicht von uns verschuldeten Zwischenfälle die zur Absage des Auftrags führen, ist der Auftraggeber von seiner Zahlungspflicht nicht befreit.

(3) Bei Auftragsstornierung durch Pyrorob-Feuerwerke kann kein Schadensersatz geltend gemacht werden.

§6 Wettereinflüsse & Ausfälle

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten und entscheidet nach Ermessen über Art und Umfang aller zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

Der Auftragnehmer behält sich vor, Effekte und Effektfolge der Feuerwerks-Choreografien zu ändern.

Dies erfolgt, wenn äußere Umstände, wie z.B. Trockenheit, Regen, hohe Windgeschwindigkeiten, Lieferengpässe von Herstellern, gesetzliche Regelungen, Sicherheitsrisiken, etc. dies erforderlich machen.

Entsprechende Änderungen dürfen durch den Auftragnehmer auch kurzfristig und ohne Einverständniserklärung des Auftraggebers vorgenommen werden.

(2) Eine Minderung des Auftragspreises ist aufgrund von Wetterbedingungen grundsätzlich nicht möglich. Stimmt der Auftragnehmer dennoch einer Minderung zu, so werden ersparte Anwendungen (z. B. nicht gezündete Effekte, vereinfachter Aufbau), dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt.

(3) Beim Eintreten von höherer Gewalt (z. B. Unwetter, Sturm größer 5 m/s, Gewitter, etc.) entscheidet der verantwortliche Pyrotechniker vor Ort am Abbrenntag, ob das Feuerwerk abgebrannt werden kann, nötigenfalls kurz vor der geplanten Ausführung.

In diesem Fall werden 50 Prozent des Brutto-Auftragswertes berechnet.

(4) Im Krankheitsfalle des ausführenden Pyrotechnikers steht es dem Auftragnehmer zu, die Durchführung des Feuerwerks durch einen beauftragten Pyrotechniker durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer gibt in diesem Fall jedoch keine Durchführungsgarantie.

§7 Behördliche Genehmigungen und Auflagen

(1) Pyrorob-Feuerwerke ist verpflichtet, Feuerwerke die in Auftrag gegeben worden bei der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Die Kosten für die Anzeige sind im Preis inbegriffen.

(2) Zusätzlich entstehende Kosten durch Auflagen der Behörden wie zB Straßenabsperungen, Grünflächen usw. trägt der Auftraggeber und sind im Preis inbegriffen.

§8 Abbrennplatzbedingungen und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Abbrennplatz muss der Behördlichen Genehmigung entsprechen.

(2) Am Tag des Feuerwerks muss der Abbrennplatz ausschließlich, Pyrorob zur Verfügung stehen. Wenn nicht anders vereinbart, in der Zeit von 8:00 Uhr bis Ende des Feuerwerks. Die Freigabe des Platzes erfolgt durch Pyrorob.

(3) Änderungen im Bereich des Abbrennplatzes nach Auftragserteilung bedürfen der Zustimmung durch Pyrorob.

(4) Der Auftraggeber ist für die Anfahr- sowie Befahrbarkeit des Abbrennplatzes verantwortlich, sofern es sich um ein von Ihm verwaltetes Grundstück, gemieteter Platz handelt.

(5) Beeinträchtigungen der Flächen (z.B. Fahrspuren) gehen nicht zu Lasten von Pyrorob. Rasenflächen / Wiesen sind vorweg zu mähen und das Gras zu entfernen.

(6) Durch Nebel, Regen sowie Wind können Sichtverschlechterungen entstehen. Dieser Sachverhalt berechtigt den Auftraggeber zu keiner Minderung oder Beanstandung.

(7) Pyrorob übernimmt nach dem Feuerwerk eine Grobreinigung des Platzes.

Der Platz wird Besenrein übergeben, wobei unbedenkliche Kleinteile (Papier&Tonreste)

zurück bleiben können. Eine mögliche Endreinigung übernimmt der Auftraggeber.
Eine minimale Verschmutzung des Abbrennplatzes berechtigt den Auftraggeber nicht zu Schadenersatzansprüchen. Ebenso wie bei Verschmutzungen oder Beschädigungen durch herabfallende kleinteile (z.B. Papierschnipsel oder Gipsteilchen)

(8) Nicht durch den Auftragnehmer vertretbare Gründe, welche dem Abbrand des Feuerwerks entgegenstehen, z.B. Höhere Gewalt, fehlende behördliche Genehmigungen bzw. behördliche Auflagen, vorliegen von Sicherheitsrisiken, witterungsbedingte Einflüsse etc. führen zu keinen Rechtsansprüchen des Auftraggebers.

(9) Der Auftragnehmer übernimmt grundsätzlich keine Haftung für mittelbare Schäden, die durch den Abbrand des Feuerwerks entstanden sind, sowie solche Schäden, welche sich in Folge des normalen Ablaufes des Feuerwerkes ereignen. Jede Meldung / Angabe von Schäden muss zeitnah zur Veranstaltung und im Beisein von Zeugen des Unfalls erfolgen. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt für Beschwerden – diese müssen dem durchführenden Pyrotechniker vorgehalten werden.

§9 Versicherung

(1) Die Firma Pyrorob ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend Haftpflicht versichert.

Bei der Versicherungsgesellschaft
Nürnberger Versicherungsgruppe
Haftpflicht-Gewerbe
Ostendstraße 100
90334 Nürnberg
Tel.: 0911 531-5

§10 Salvatorische Klausel

(1) Alle von uns aufgeführten Punkte (§1-§8) werden mit Unterschreiben des Vertrags so akzeptiert wie oben beschrieben.

(2) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

§11 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

Stand der AGB: März 2017